

BLGS e.V. LV-NRW, Mauerfeldchen 29, 52146 Würselen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes NRW  
Referat Recht und Aufsicht, Heilkunde der  
Pflege und Gesundheitsfachberufe (V C 4)  
Recht-Gesundheitsfachberufe@mags.nrw.de

Landesverband Nordrhein-Westfalen  
**Vorstand**

Vorsitzender: Thomas Kutschke M. A.  
Mauerfeldchen 29  
52146 Würselen  
Telefon 02405 4084 100  
E-Mail Kutschke@blgs-nrw.de  
Web www.blgs-nrw.de

02.03.2022

## Digitale Unterrichtsmethoden und –formate in der Pflegeausbildung

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Evers, sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Pflegeberufegesetz und die dazugehörigen Rahmenlehrpläne sowie durch die Fortschritte der Digitalisierung der Pflegeschulen ist die Anbahnung digitaler Kompetenzen bei den Auszubildenden der Pflegeberufe ausdrücklich gefordert und vor dem Hintergrund der beruflichen Realität sinnvoll. Das Land NRW hat mit dem Digitalpakt und den Sofortausstattungsprogrammen für Schulen die Digitalisierung der Pflegeschulen zudem maßgeblich gefördert.

In den Schulen wurden in den vergangenen Jahren Konzepte entwickelt, die digitale und hybride Lernformen ganz bewusst in die curriculare Gestaltung der Ausbildungen integrieren. Die Konzepte des Blended-Learning sind nicht erst seit der Corona-Pandemie bekannt und tragen inhaltsbezogen große Kompetenzentwicklungschancen für Auszubildende in den Pflegeberufen. Unterricht unter Einbezug digitaler Elemente zu gestalten eröffnet ein erweitertes Portfolio des Methodenspektrums und dient der differenzierten und abwechslungsreichen sowie effektiven Unterrichtsgestaltung. Zur Integration und Erarbeitung der digitalen Lernformen waren und sind erhebliche Anstrengungen in den Lehrerkollegien und für jeden einzelnen Lehrenden erforderlich.

Heute nehmen wir Ihr Schreiben vom 14.12.2021, in dem Sie die Pflegeschulen darauf hinweisen, dass bezgl. der anzuwendenden digitalen, hybriden oder sonstigen Lernformate, die auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 der EpiGesAusbSichV weiterhin zur Anwendung kommen können, eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksregierung besteht, zum Anlass und bitten um eine zeitnahe und einheitliche Regelung zum Einsatz digitaler Unterrichtsformate und –methoden im Rahmen der Pflegeausbildung.

Eine entsprechende Landesregelung entnehmen wir aktuell der DVO-ATA-OTA-NRW, die im § 2 Abs. 3 die Möglichkeiten zum Einsatz digitaler Unterrichtsformate ohne weitere Anzeigepflicht bei der aufsichtführenden Behörde eröffnet.

Mit einer entsprechenden Regelung im Bereich der Pflegeausbildungen können die oben beschriebenen Entwicklungen und die Pflegeschulen des Landes NRW unterstützt und gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kutschke M. A.  
Landesvorsitzender  
BLGS Landesverband NRW